



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

5. Jahrgang

Ausgabetag: 24.10.2003

Nr. 26

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln <u>hier:</u> Aufgabe von Flächen die für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich sind	2
2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW <u>hier:</u> Erweiterung des Quarzsund- und Kiestagebaus „Am Neukircher Weg“	3
3. Bekanntmachung des Kreis Euskirchen <u>hier:</u> Landschaftsplan 40 Weilerswist -Erneute öffentlichen Auslegung des Planentwurfes-	4
4. Bekanntmachung von Bebauungsplänen <u>hier:</u> 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 (Ortsteil Weilerswist)	5
5. Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist für Montag, 03.11.2003, 9:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	6
6. Amtliche Bekanntmachung über die Nachfolge im Rat <u>hier:</u> Ausgeschieden Frau Gabriele Kiel / Nachfolger Herr Karl Schlepphorst	7

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, gebe ich folgendes bekannt:

Bekanntmachung

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

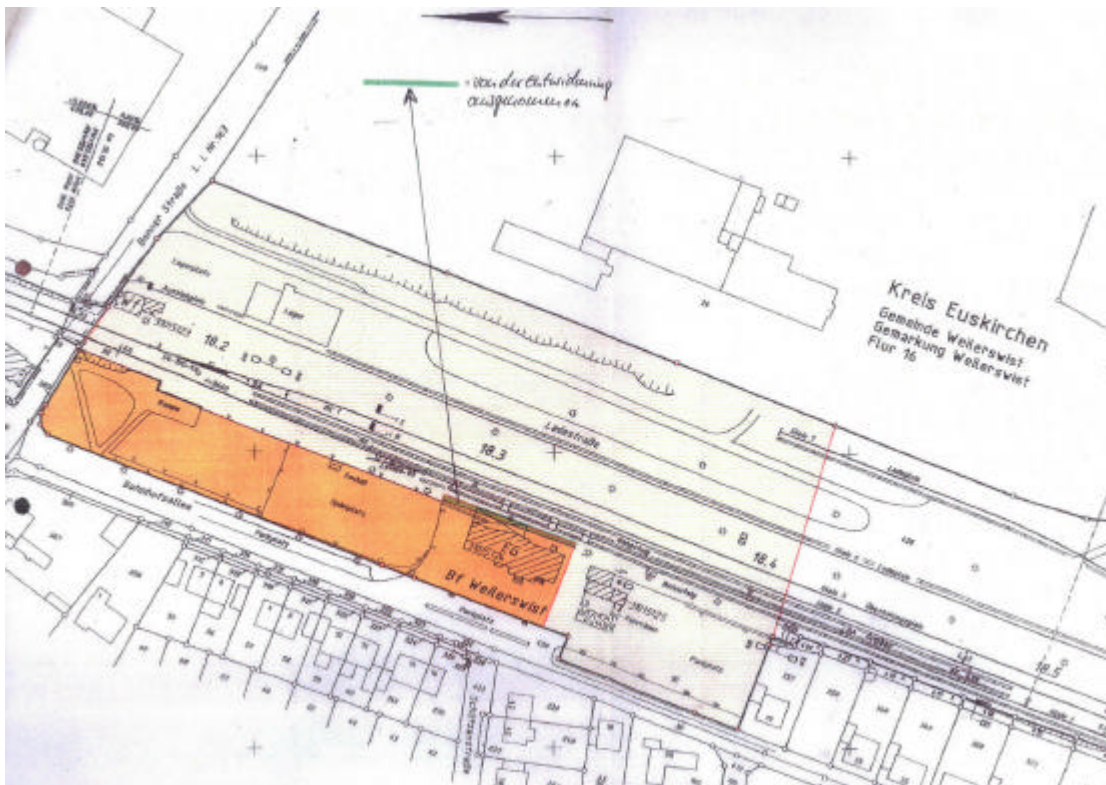
Geschäftszeichen
60101 Paw 429/03

Die aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtliche Fläche in der Gemarkung Weilerswist, Flur 16, Flurstück 444, die den Rechtscharakter als Eisenbahnbetriebsanlage besitzt, ist für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich.

Die oben näher bezeichnete Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes wurde gemäß Entwidmungsbescheid vom 29.09.03 mit Wirkung zum 01.10.2003 entwidmet. Dadurch wird die Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen, wobei sie zugleich ihren Rechtscharakter als Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes verliert (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG).

Die genannte Fläche einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen ist für Bahnzwecke dauernd entbehrlich.

Vorstehende Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Weilerswist, den 06.10.03
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 81.05.2-2003-4

Dortmund, den 07. Oktober 2003

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Die Fa. Esser Sand und Kies GmbH, RCL, Erd- und Landschaftsbau, Am Berg 6, 53913 Swisttal-Straßfeld, hat für die Gewinnung von Sand und Kies in der Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstücke 100, 101, 102, 103, 104, 105 und 106 als Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus „Am Neukircher Weg“ die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans gem. § 52 Abs. 2a BBergG beantragt. Die bestehende Abgrabungsfläche mit einer Größe von ca. 9,8 ha soll mit einer Fläche von zusätzlich ca. 8,9 ha erweitert werden, so dass die Gesamtfläche des Tagebaus eine Größe von ca. 18,7 ha umfassen würde. Die Gewinnung soll im Trockenabbau erfolgen. Die Erweiterung würde die bisherige Betriebslaufzeit um 5 Jahre bis 2020 und die Zeit bis zum Abschluss der Rekultivierung bis 2026, also um weitere 9 Jahre verlängern.

Die anstehenden und gewinnbaren Rohstoffmengen betragen in der beantragten Erweiterungsfläche (8,9 ha) ca. 1,61 Mio. m³ und mit dem noch vorhandenen Lagerstättenvolumen des bereits genehmigten Teils (9,8 ha) von ca. 0,48 Mio. m³ ergibt sich eine Gesamtmenge zum Zeitpunkt Mitte 2003 von ca. 2,09 Mio. m³. Die vorhandenen Betriebseinrichtungen, wie Zufahrt und Tagesanlagen mit Aufbereitungseinrichtungen sind für den gesamten Betrieb einschl. Erweiterung und die gesamte Betriebszeit erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 des VwVfG NRW bekannt gemacht. Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **03.11.2003 bis 02.12.2003** während der Dienststunden bei der Gemeinde Swisttal, Rathausstr. 115, 53193 Swisttal, Zimmer 37, der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 33, 53919 Weilerswist, Zimmer 113 sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, Zimmer 206 zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **30.12.2003**, bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung im diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift

unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 07.10.2003

-81.05.2-2003-4

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Kühlewind



Öffentliche Bekanntmachung
Landschaftsplan 40 Weilerswist
hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Am 08.10.2003 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Beschluss über die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß der Stellungnahmen der Verwaltung sowie
- 2) Beschluss, den aufgrund der o.a. Anregungen und Bedenken überarbeiteten Entwurf, Stand September 2003, erneut öffentlich auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 2 LG NW* wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanentwurfs erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Gemeindegebietes Weilerswist.

Der Landschaftsplanentwurf, bestehend aus den textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte, liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom **03.11.2003 bis einschließlich 02.12.2003** in der Kreisverwaltung Euskirchen, Abteilung Umwelt und Planung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, 1. Etage, Zimmer 138, öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Service-Zeiten möglich:

montags, dienstags und donnerstags	von 8.30	bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 8.30	bis 17.30 Uhr,
freitags	von 8.30	bis 12.30 Uhr,

Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsplanes Weilerswist können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift unter der o.g. Anschrift in Zi-Nr. 133 (Frau Bialas, Tel-Nr.: 02251-15 431) vorgebracht werden. Bei grundstücksmäßiger Betroffenheit wird um die genaue Bezeichnung der(s) Grundstücke(s) gebeten.

Für die Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist entsprechend der Regelungen des § 27 Abs. 1 LG NW der Kreistag zuständig. Er hat nur die fristgerecht, d.h. die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen zu prüfen.

Euskirchen, den 13.10.2003

Der Landrat
i.A. gez. Unterstetter

.....
* Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV.NRW.S.708)

GEMEINDE WEILERSWIST
Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 (Ortsteil Weilerswist):

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63, Ortsteil Weilerswist, Scheiffartsweg ist am 9.10.2003 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Die Änderung beinhaltet auf dem Grundstück Gemarkung Weilerswist, Flur 3, Flurstück 143 eine Ausdehnung der hinteren Baugrenze.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Für die Planänderung war eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6 –Bauen und Planen-, 1.Etage, Zimmer 115 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 bis 12:30 Uhr,
dienstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

Hinweise:

Es wird auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen, wonach unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderungsverfahren kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 23. Oktober 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

GEMEINDE WEILERSWIST BEBAUUNGSPLAN NR. 63 - 4. ÄNDERUNG

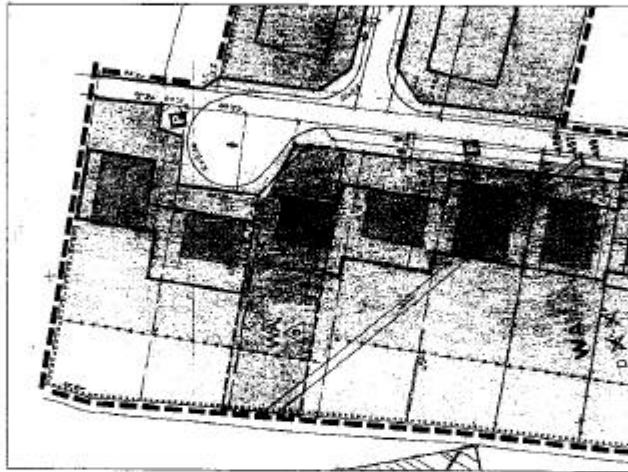
BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT
mit den bisherigen Festsetzungen

M. 1/500



BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT
mit Darstellung der Änderung

M. 1/500



Planzeichenerklärung

A) FESTSETZUNG NACH § 9 BAUJOB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Ziel der Volksgemeinschaft, ab Wohngebiet

2. BAULICHE BAUGRENZEN

- Grenze Baufläche, von Fläche und Distanzlinie zurück
- Distanzlinie

3. VERBODSBEZEICHNUNG

- Standortverbot für Bäume
- Distanzverbot für Gebäude

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des Bauwerks-Überschneitens des Grundstückes
- Grenze des Grundstückes zur 1. Anlieger

B) HINWEIS

Verfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Das Baugeschäft ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist
auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist
auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist

GEMEINDE WEILERSWIST
BEBAUUNGSPLAN NR. 63
4. Änderung
Entwurf gem. § 3 (2) BauJOB

<p>RECHNUNGSLEITER Name: ... Matrikel-Nr.: ... Geburtsdatum: ... Geburtsort: ...</p>	<p>VERFAHRENSLEITER Name: ... Matrikel-Nr.: ... Geburtsdatum: ... Geburtsort: ...</p>	<p>BEFUGTIGTE ANGEHÖRIGE Name: ... Matrikel-Nr.: ... Geburtsdatum: ... Geburtsort: ...</p>	<p>BEFUGTIGTE ANGEHÖRIGE Name: ... Matrikel-Nr.: ... Geburtsdatum: ... Geburtsort: ...</p>	<p>BEFUGTIGTE ANGEHÖRIGE Name: ... Matrikel-Nr.: ... Geburtsdatum: ... Geburtsort: ...</p>	<p>BEFUGTIGTE ANGEHÖRIGE Name: ... Matrikel-Nr.: ... Geburtsdatum: ... Geburtsort: ...</p>	<p>BEFUGTIGTE ANGEHÖRIGE Name: ... Matrikel-Nr.: ... Geburtsdatum: ... Geburtsort: ...</p>
---	--	---	---	---	---	---

Der Vorsitzende

53919 Weilerswist, 22.10.2003

An die Mitglieder

des Rechnungsprüfungsausschusses

des Rates der Gemeinde Weilerswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

Einladung 17/03

Hiermit lade ich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Montag, dem 03.11.2003 um 09:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Beschlusskontrolle
- TOP 4.** Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2000
V_56/2002 1. Ergänzung
- TOP 5.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Friedrich Schulte
Ausschussvorsitzender

GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

als Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV.NRW.S. 412), stelle ich fest, dass

Herr Karl Schlepphorst
Frankenstrasse 29
53919 Weilerswist

in dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Sozialdemokratische Partei Deutschland für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Weilerswist am 12.09.1999 als Nachfolger für die mit Ablauf des 09.10.2003 ausgeschiedene Gabriele Kiel benannt ist.

Ich habe Herrn Karl Schlepphorst gemäß § 45 Absatz 1 i. V. m. § 16 Kommunalwahlgesetz NRW zum Nachfolger im Rat der Gemeinde Weilerswist bestimmt.

Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

53919 Weilerswist, 24.10.03
Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Forstner

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Erftstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>